

# Bekanntmachung

## ENTWURF

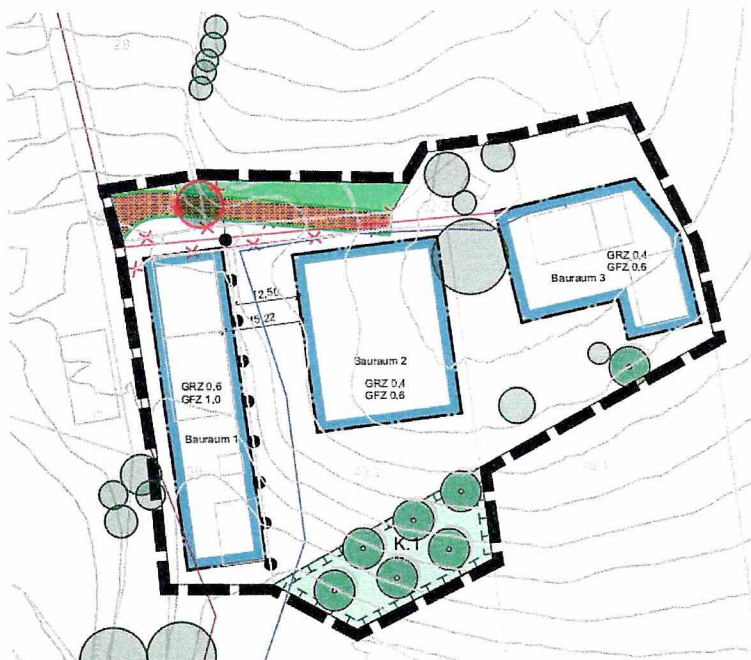
**über den Erlass der Entwicklungssatzung „Hofmark II“ der Gemeinde Schönberg für die Festlegung eines bebauten Bereiches in der Hofmark als im Zusammenhang bebauter Ortsteil (Entwicklungssatzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 BauGB) - erneute Auslegung -**

Der Entwurf der Entwicklungssatzung hat in der Zeit vom 29.07.2022 bis 30.08.2022 öffentlich ausgelegen. Nach der öffentlichen Auslegung wurde der Entwurf geändert. Aus diesem Grund ist gemäß § 4a Abs. 3 Baugesetzbuch –BauGB- eine erneute öffentliche Auslegung erforderlich.

Der Gemeinderat hat in der öffentlichen Sitzung am 01.02.2023 beschlossen, den Entwurf der Entwicklungssatzung Hofmark II erneut öffentlich auszulegen. Er hat dabei bestimmt, dass Stellungnahmen nur zu den geänderten Teilen des Planentwurfs vorgebracht werden können und dass die Dauer der Auslegung auf 3 Wochen verkürzt wird.

Das Plangebiet der Entwicklungssatzung befindet sich im Ortsteil Hofmark und wird begrenzt von im Westen von der Ortsstraße durch die Hofmark, im Süden durch den Elsenbach und einem ca. 20 m breiten Uferstreifen, im Osten durch die östliche Grenze des Anwesens Vielhuber und im Norden durch die nördliche Grenze des Anwesens Vielhuber sowie der nördlichen Grenze der Schreinerei Leitl. Folgende Flurnummern der Gemarkung Schönberg sind betroffen: 36, 37, 39T, 49/1T, 49/2T und 52T (T=Teilfläche).

Der genaue Umgriff ist nachfolgend dargestellt (nicht maßstabgetreu).



# Verwaltungsgemeinschaft Oberbergkirchen

Blatt 2 zum Schreiben vom 15.02.23

Der Entwurf der Entwicklungssatzung und ihre Begründung werden vom

**23.02.2023 bis zum 20.03.2023**

in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Oberbergkirchen, Hofmark 28, 84564 Oberbergkirchen, während der allgemeinen Dienststunden („montags bis freitags jeweils von 8.00 bis 12.00 Uhr, donnerstags auch von 14.00 bis 18.00 Uhr“) zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt.

Von einer Umweltprüfung wird gemäß § 13 Abs. 3 BauGB abgesehen.

Stellungnahmen zu den geänderten Teilen des Planentwurfes können während dieser Frist schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist (§ 4 a Abs. 6 BauGB).

Die Unterlagen zum Bebauungsplanverfahren sind auch im Internet unter:  
<https://www.oberbergkirchen.de/schoenberg/gemeinde/bebauungsplaene/>  
zu finden.

## Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art.6 Abs.1 Buchstabe e (DSGVO) i.V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

## **Bekanntmachungsnachweis:**

Anschlag an die Gemeindetafel

ausgehängt am 15.02.2023

abgenommen am \_\_\_\_\_

Für die Richtigkeit:

Datum: \_\_\_\_\_

Unterschrift: \_\_\_\_\_

Az: 6102/Obk.

Oberbergkirchen, den 15.02.2023  
Für die Gemeinde Schönberg



Lantzenhammer  
Erster Bürgermeister